

5. Änderungsverordnung

der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung) vom 17. März 1982

vom

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2507) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08.07.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bielefeld (Parkgebührenordnung) vom 17. März 1982 in der Fassung vom 30.09.2002 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 erhält folgende Fassung:

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung wie folgt erhoben:

Zone 1 – 0,60 Euro je angefangene ½ Stunde –

für den Bereich, der umschlossen wird von Kreuzstraße, Ostwestfalendamm/Ostwestfalendammtunnel, Bahnlinie, August-Bebel-Straße, Detmolder Straße. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

Zone 2 – 0,30 Euro je angefangene ½ Stunde –

für den übrigen Bereich.

2.) Als § 2 wird neu eingefügt:

Solange in einer Übergangszeit noch Parkuhren aufgestellt sind, die aus technischen Gründen andere als die in § 1 festgesetzten Gebühren vorsehen, ist ein Parken zu den dort angegebenen Gebühren zulässig.

3.) Aus § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ in Kraft.

Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Gebührenordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den ...